# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

## Lavanter Diöcese.

In Milbe Sammlung für die durch das Hochwasser verunglischen Bewohner Tirols. II. Evidenzhaltung der Sterbesälle von Militär-Angehörigen. III. Nachträgliche Anordnung betreff die Evidenzhaltung der Sterbesälle von Militär-Bersonen. IV. Oberlandesgerichts-Erlaß betreffend die Bezeichnung des Eigenthümers von Kirchen und Bfrilinden eigenthümsen Liegenschaften in den neuen Grundbilchern. V. Ministerial-Erlaß betreffend die Matritulirung der im Delegationswege vorgenommenen Trauungen und die Matritulirung von Sterbesällen, wenn die Leiche des Berstorbenen in einen anderen Seelsorge-Sprengel übersührt wird. VI. Anempsehlung des Hof- und Staatshandbuches pro 1883. VII. Anempsehlung der Zeitschrift "Europäische Revue". VIII. Diözesan-Nachrichten.

#### I.

Seine Ercellenz ber Herr t. t. Statthalter hat unterm 24. September l. J. Nr. 3181 ben nach= ftehenden Aufruf an die Bewohner Steiermarks anher mitgetheilt:

#### An die Bewohner Steiermarks!

Das Land Tirol, speziell beffen füdlicher Theil, ift am 15. und 16. September d. J. von einer furchts baren Kataftrophe heimgesucht worden.

In Folge mehrtägiger, wolfenbruchartiger Regenguffe find die Etsch mit fast allen ihren Nebenfluffen, und die Rienz plötzlich angeschwollen, haben die Dämme durchbrochen, das Land überfluthet, Brücken, Thalsperren und Häuser fortgeriffen, in einem Umfange von mehreren Meilen die Felder mit Schlamm und Gerölle überschütt et und so nicht nur die heurige, zu den schönften Hoffnungen berechtigende Ernte vernichtet, sondern die Ertragfähigkeit der Felder auf eine Reihe von Jahren hinaus verkummert.

Die ganze Gegend von Mori bis Meran gleicht einem See, bas fonft so blühende Bufterthal bietet einen Anblid furchtbarer Berwüftung.

Der Schaben, welchen bas verheerenbe Element auf einem fo ausgebehnten Gebiete verurfacht hat, läßt fich noch nicht genau feftstellen, soviel ift aber gewiß, bag er jest schon mehrere Millionen von Gulben beträgt.

Das ohnehin arme Land ist vollständig außer Stande, aus sich allein die traurigen Folgen dieser seit Menschengebenken vielleicht einzig dastehenden Katastrophe zu beseitigen, und ist daher auf die Mildthätigkeit der Bewohner der übrigen Länder augewiesen, welche — schon so oft erprobt — gewiß auch in diesem Falle sich in schönster Weise offenbaren wird.

Demnach hat sich ber herr Minister-Präsibent als Leiter bes Ministeriums bes Innern mit Erlaß vom 22. d. M. J. 4830 M. J. bestimmt gefunden, eine öffentliche Sammlung milder Beiträge zur Unterstützung ber infolge ber Ueberschwemmung verunglückten und hilfsbedürftigen Bewohner Tirols auszuschreiben.

Bei ber thatkräftigen Theilnahme für fremdes Leid, welches die Bewohner Steiermarks von jeher ausgezeichnet hat, gebe ich mich der Ueberzeugung hin, daß dieser Aufruf nicht ungehört verhallen, und eine lebhafte Betheiligung an dieser Sammlung den Wohlthätigkeitsssinn der Steiermärker auch bei diesem Anlaße neuerlich bethätigen werde.

Die f. f. Bezirkshauptmannschaften in Steiermark, sowie die Stadtrathe Graz und Marburg und das Stadtamt Cilli werden gleichzeitig angewiesen, die eingehenden milben Beiträge an das k. k. Statthalterei Präsidium einzusenden, von welchem dieselben mit Beschleunigung ihrer Bestimmung zugeführt werden."

Sievon wird die Hochwürdige Diözesan = Seelsorgegeiftlichkeit in Kenntniß gesetzt und bringend aufs gefordert, zur Erzielung möglichst ergiebiger Sammlungsbeträge nach Kräften mitzuwirken; namentlich sollen nach vorausgegangener Verlautbarung in den Pfarr= (Kuratial=) Kirchen zu diesem Zwecke Opfergänge veranlaßt werden.

Die eingehenden milben Gaben find ber betreffenden f. f. Bezirkshauptmannschaft; in Marburg bem bortigen Stadtrathe und in Cilli dem Stadtamte Cilli einzuschiden.

Die hochl. f. f. Statthalterei hat unterm 8. Juli l. J. N. 10992 den nachstehenden Erlaß des h. f. f. Ministeriums des Innern ddt. 26. Juni 1882 Nr. 14.707 in Abschrift anher mitgetheilt.

"Im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 12. Februar 1880 3. 17.511, betreffend die Herstellung der Evidenz über die Sterbefälle der dem Militärs bzwie. dem Landwehrstande angehörenden Individuen, findet das f. f. Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem f. f. Kultusministerium in Folge der in der ungarischen Reichsphälfte geübten Reciprocität anzuordnen, daß sich nach den Bestinnnungen dieses Erlasses auch in jenen Fällen zu benehmen ist, wenn in einem Orte der österr. Reichshäfte ein nach den Ländern der ungarischen Krone zugehöriges beurlaubtes Individium des f. f. Heeres, der Kriegs-Marine oder der ungarischen Honved-Truppe stirbt.

Es hat baher auch rücksichtlich dieser Personen der Todtenbeschauer in dem Todtenbeschauzettel den Militär- resp. den Honved-Stand des Berstorbenen ersichtlich zu machen und der Seelsorger resp. Matrikenführer den Todtenschein stempel- und gedührenfrei sofort dem Gemeinde Borsteher des Sterbeortes einzusenden, das Gemeinde-Amt des Sterbeortes aber hierauf diesen Todtenschein sammt dem bei dem Verstorbenen etwa vorgesundenen Militär- oder Honvedpasse, oder eventuell Urlaubs-Certifikate — falls es zugleich als politische Bezirksbehörde fungirt selbst, sonst hingegen im Wege der vorgesetzen k. k. Bezirkshaupmannschaft — an die politische Heimaths- behörde des Verstorbenen oder unmittelbar an das betreffende Ergänzungsbezirks- oder Honved-Vataillond-Com- mando zu übermitteln.

Im weiteren Nachhange zu bem obgedachten Erlasse wird ferner über Ersuchen des f. f. Kriegs= Ministeriums und des f. f. Candesvertheidigungs=Ministeriums im Einvernehmen mit dem t. f. Cultus=Ministerium verfügt:

- 1. Stirbt ein Militär=Gagift bes Ruhestandes ober vom Berhältnisse, "außer Dienst" des t. t. Heeres oder Kriegsmarine, ein Bensionist ohne Militär=Charafter, eine mit einer Gnadengabe, Sustentation, Provision, Alimentation, oder einen Almosen betheilte Person, endlich eine im Bersorgungsgenusse stehende Militär=Bitwe oder Baise, so hat der Todtenbeschauer in den Todtenbeschauzettel auch den Umstand, daß die verstordene Person im Genusse eines Bezuges aus dem Militär=Stat gewesen sei, ersichtlich zu machen und der Natrikenführer den gebührenfrei ausgestellten Todtenschein unverzüglich dem Gemeinde-Borsteher zu übergeben, welcher densschen ohne Säumniß der politischen Bezirks-Behörde behufs Zustellung an das Ergänzungsbezirks-Commando des Bereiches, beziehungsweise an das im Sterbeorte besindliche Play-Commando übermittelt.
- 2. Die gleiche bezügliche Pflicht obliegt dem Todtenbeschauer, Matrikenführer und Gemeinde-Borsteher auch beim Ableben von Personen, welche aus dem Landwehr-Stat Bersorgungs- oder Gnadengenüsse beziehen und es ist in diesem Falle von der politischen Bezirksbehörde der Todtenschein an die Landwehr-Behörde des Bezirkszu übermitteln.
- Die k. k. Statthalterei wird aufgefordert, das nach den vorstehenden Weisungen für das dortige Bers waltungsgebiet Erforderliche zu veranlaffen."

Wovon die Matrikenführer mit Bezug auf die im h. o. firchlichen Berordnungsblatte ddt. 20. März 1880 Rr. 798 Stud II. Absah II. enthaltene Mittheilung zur Darnachachtung verständiget werden.

### theiligung an diefer Commlung den Aboblihatigkeiterer ber Steiernärfer guch bei olgiem Anlang neuerlich

Bon der hochl. f. f. Statthalterei ist mit Rescript ddt. 22. Juli l. J. Ar. 11911 im Nachhange zum Erlasse des h. f. f. Ministerium des Innern vom 26. Juni 1882 J. 14.707. (siehe oben Absat II.) betreffend die Evidenz der Sterbefälle in der österr. Reichshälfte von nach den Ländern der ungarischen Krone zuständigen, dem Berbande des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder ungarischen Honvedstruppe angehörigen Individuen so wie auch von Bersonen, welche aus dem Militärsctat Bersorgungss oder EnadensBezüge genießen, die unten folgende Uebersetzung der CircufarsBerordnung des königlich ungar. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. März 1881 Jahl 7023, betreffend die Uebermittlung der Todtenscheine über hierseitige in den Ländern der ungar. Krone verstordene Urlauber, Reservisten und Landwehrmänner an den GemeindesBorsteher des Sterbes ortes mit dem Beifügen zur weiteren Berständigung der Matrikenämter übermittelt werden, daß das königl.

ungatische Landesvertheibigungsministerium bereits unterm 24. April 1880 Zahl 11991 die Bezirks-Oberbeamten verhalten habe, die bezüglichen Todtenscheine und vorgefundenen Militär-Dokumente von in ihrem Bezirke versters benen nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zuständigen Urlaubern, Reservisten und Landswehrmännern der zuständigen politischen Bezirksbehörde des Verstorbenen einzusenden.

#### Abschrift

einer Uebersetzung ber Circular - Berordnung bes tgl. ungar. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. März 1881, 3. 7023.

Da zu Folge Zuschrift bes herrn kgl. ungarischen Landesvertheidigungs Ministers die Berfügung getroffen wurde, daß die Todtenscheine über, in der anderen halfte der Monarchie verstorbenen, jedoch nach den Ländern der ungar. Krone zuständigen Reservisten und Urlauber des gemeinsamen heeres, so wie über honved im Urlauberstande, den betreffenden Zuständigkeits- Evidenz-Behörden von Fall zu Fall einzusenden sind, — beehre ich mich Euere Ercellenz zu ersuchen, auf Grund der Reciprocität die mit der Matrikelführung betrauten Seelsorger gefälligst anweisen zu wollen, die Todtenscheine über, in der anderen Haltenber des gemeinsamen heeres, so wie über Landwehrmänner im Urlauberstande, den Borstehern jeuer Gemeinde dinnen acht Tagen nach dem Sterbefalle und zwar von Amtswegen, daher stempel= und gebührensrei, einzusenden, wo der Sterbefall sich ereignete.

Die Jurisdictionen des Landes find in diefer Beziehung durch ben Herrn königl. ungar. Landes= vertheibigungs=Minifter bereits verftändiget und angewiesen worden.

## IV.

Oberlandesgerichts-Erlaß, betreffend die Bezeichnung des Eigenthumers von Kirchen und Pfrunden eigenthumlichen Liegenschaften in den neuen Grundbuchern.

Das f. f. Oberlandesgericht hat ddt. Graz 12. Juli d. J., Z. 8552 nachstehende Berordnung an sämmtliche Gerichte von Steiermark hinausgegeben:

"Aus Anlag ber Neuanlegung ber Grundbücher find wiederholt irrige Bezeichnungen ber Eigenthümer von Kirchen- und Pfründen-Realitäten vorgekommen.

Es wird baher ben mit der Grundbuchs Anlegung betrauten Gerichten zur Darnachachtung bedeutet, daß bei Kirchen "die römisch-katholische Pfarrkirche zu N. N." oder "die römisch-katholische Filialkirche zu N. N.", und beim Pfründengute "die römisch katholische Pfarrspfründe zu N. N.", ebenso bei den verschiedenen Orden, Congregationen und anderen firchlichen Instituten, welche Corporationsrechte genießen, dieselben mit Bezeichnung ihres Namens als Eigenthümer anzugeben seien.

Die Patrone von Kirchen und Pfründen, dann die Gemeinden oder Pfarrsinsassen sind nicht Eigensthümer der Kirchen, es müßte nur ein privatrechtlicher Titel dafür vorhanden sein, welcher aber bei der Localserhebung geltend gemacht und erwiesen werden müßte."

Hieron werden die hochw. Pfarrs und Kirchenvorstehungen mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, sorgsfältig barauf bedacht zu sein, daß die kirchens und pfründeneigenthümlichen Liegenschaften ordnungsmäßig in die Grundbücher eingetragen werden.

#### V.

21'n bie t. L. Sintilhalletel in Genta.

Der von der hochl. f. f. Statthalterei unterm 19. September l. J. Rr. 15701 in Abschrift anher mitsgetheilte Erlaß des h. f. f. Minifteriums des Innern ddt. 6. Ang. 1882 Rr. 16258 ex 1881 betreffend die Mastrifulirung der Cheschließungen bei im Delegations-Wege vorgenommenen Tranungen, dann die Matrifulirung von Sterbefällen, wenn die Leiche des Berftorbenen zur Beerdigung in einen anderen Seelsorgesprengel überführt wird, wird dem Matrifenführern im Nachfolgendem zur Darnachachtung in sich ergebenden Fällen, zur Kenntniß gebracht:

"Es find Zweifeln aufgetaucht und beim t. f. Ministerium für Kultus und Unterricht Belehrungen barüber angesucht worden:

- 1) von welchem Seelsorger bei im Delegations-Wege vorgenommenen Trauungen die Cheschließung mit Reiheaahl zu matrikuliren und bemnach der Trauungsschein auszustellen sei?
- 2) in welcher Beife mit ber Matrifulirung von Sterbefällen vorzugehen fei, wenn bie Leiche bes Berftorbenen gur Beerdigung in einen anderen Seelforgesprengel respettive Matrifen=Begirt überführt wird?

In hinblick auf das erhobene praktische Bedürfniß einer bestimmten Richtschnur in diesen Beziehungen und auf die Abhilse erheischende Gefahr von unzulässigen Doppel-Matrikulirungen findet sich das t. f. Ministerium bes Innern im Einvernehmen mit dem t. t. Ministerium für Cultus und Unterricht bestimmt, zur Darnachachtung Folgendes onzuordnen:

Ad 1. Bei der Matrifulirung von Cheschließungen, die im Delegations-Wege in einem dritten Seelsforgesprengel, welchem keiner der beiden Brautleute angehört, ftattfinden, haben auch die Seelforger einen ähnlichen Borgang zu beobachten, wie solcher im § 18 der Ministerial-Berordnung vom 1. Juli 1868 R. G. Bl. N. 80 in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesegen vorgezeichnet wurde.

Es ift baher eine folche Gheschließung im Traunngsbuche der delegirten Seelforge mit fortlaufender Reihezahl unter Beziehung des Delegationsschreibens des ordentlichen Seelforgers und Angabe dieses Letteren einzutragen und dem delegirenden Seelforger binnen acht Tagen anzuzeigen.

Der orbentliche Seelsorger bagegen hat gleich bei Ausfertigung bes Schreibens, wodurch er einen ans beren Seelsorger belegirt, biesen Umstand unter Benennung bes belegirten Seelsorgers fortlaufend jedoch ohne Reihezahl in sein Trauungsbuch einzutragen, und sobald ihm die vorgeschriebene Anzeige ber geschehenen Abschließe ung ber Ehe von bem hiezu belegirten Seelsorger zugeht, diese Thatsache ber geschehenen Gintragung beizufügen.

Ad 2. Jeber Sterbefall ift in ber Matrif bes Sterbeortes einzutragen, da die Umftande, zu deren Beurkundung die Sterbe-Matrik bestimmt ist, nur im Sterbeorte, beziehungsweise durch die Sterbe-Matrik dieses Ortes nachgewiesen werden können.

llebrigens hatte das Hof-Defret vom 19. Juli 1784 (Josef G. S. Bd. 6 Seite 567—569) den Confistorien nur freigestellt, die Pfarrer zur Eintragung des Begräbnißortes in der SterbeMatrik, jedoch ohne Gröffnung einer besonderen Rubrik zu verbinden.

Immerhin ist es aber zweckmäßig, daß, wenn die Beerdigung an einem anderen Friedhofe als jenem des Sterbeortes stattfindet, dieß in der Anmerkungs-Aubrik der Sterbe-Matrik des Sterbeortes unter Bezeichnung des Beerdigungsortes bemerkt und daß die Beerdigung in dem Friedhofs-Register des Beerdigungsortes, wenn ein solches geführt wird, außer diesem Falle aber in der Sterbe-Matrik dieses Ortes u. zw. in der Art eingetragen werde, daß in derselben ohne Bezeichnung durch eine eigene Reihezahl auf dem betreffenden Blatte unter der Namens-Aubrik der Name des Beerdigten angeführt, und ohne weiterer Ausfüllung der übrigen Aubriken in der Anmerkung ersichtlich gemacht werde, an welchem Tage die Beerdigung stattgefunden habe und im welchen Orte, beziehungsweise Pfarrbezirke der Beerdigte gestorben sei.

hienach hat die f. f. Statthalterei im bortigen Berwaltungsgebiete bas Erforderliche gu veranlaffen.

Wien, am 6. August 1882.

Taaffe m. p.

Un bie f. f. Statthalterei in Grag.

#### room firefield in 1970 of Commence VI.

Bon bem Hofs und Staatshandbuche der öfterrsungar. Monarchie erscheint noch im Laufe dieses Jahres die neue Auflage für das Jahr 1883 Der Subscriptionspreis für 1 Cremplar wurde, wie bisher 4 fl., der Labenpreis, welcher mit dem Erscheinem des Werkes im Buchhandel einzutreten hat, mit 5 fl. festgesetzt. Darauf wird der hochw. Diözesanklerus wegen allfälliger Pränumeration aufmerksam gemacht.

#### VII.

Auf die in Wien erscheinende Monatschrift: "Europäische Kevne" Zeitschrift für Politik, kirchliche Interessen und Literatur, unter Mitwirkung hervorragender Schriftsteller und Gelehrter, redigirt und heraußgegeben von J. Knaert wird der Hochw. Klerus aufmerksam gemacht. Pränumerationspreis ganzjährig 4 fl., halbjährig 2 fl.; zu pränumeriren bei der Administration in Währing, Wienerstraße Nr. 13.

#### VIII.

### Diozefan-Radrichten.

Der Hochwürdige herr Domkapitular Franz Ogradi ift als Direktor des F. B. Priesterseminars bestellt worden. Bu F. B. Lavanter geistlichen Rathen wurden ernannt die Titl. herren Thomas Mraz, hauptpsarrer und Dechant zu Saldenhosen, und Anton Balon, Psarrer in Franz. — herr Anton Kocuvan wurde Kurat in Buchern und Franz Zmazok Brovisor zu St. Urban bei Bettau.

herr Karl Hribovsek erhielt die Anstellung als Spiritual bes F. B. Priefterhauses und herr Ferdinand Majcon die Anstellung als beutscher Prediger in Gilli und als Ratechet an ber Stadt- und Bitrgerschule allbort.

Der gewesene Provisor zu St. Lorenzen in Buchern, herr Franz Ostere wurde als Kaplan zu Altenmarkt angestellt.
Uebersetht wurden die Herren Kaplane: Josef Kotnik nach St. Martin bei Schalleg; Franz Irgl nach St. Georgen bei Reicheneg als II.; Martin Kolenko nach St. Martin bei Burmberg; Franz Nachtigall nach St. Margarethen unter Pettau; Anton Inkret nach St. Georgen a. d. Stainz als II.; Martin Kralj nach Zellnit; Anton Gorecan nach Lack Als Kaplane nen angestellt wurden die neugeweihten herren Priester: hermann Kapus zu St. Beter bei Marburg als II.; Ishann Wolf zu Schiltern; Ludwig Hudovernik zu Cilli als III.; Ishann Pajtler zu Kötsch als II.

In den geitweiligen Defigientenstand traten bie herren Alois Haubenreich und Matthaus Slekovec.

Gestorben find: Berr Michael Jeras, Defizientpriester in Rann; P. Donatus Schuster, Kapuziner - Orbenspriester in Cilli und Michael Lapuh, Jubelpriefter, Defizient in Grag. R. I. P.

# 3. 23. Lavanter Ordinariat zu Marburg,

am 4. October 1882.

Pakob Maximilian,

Anterver und Lieber under Meineichen könnatihrifter "Gurandische Newer" Zeilsweit sie Ablitit, Arhliche Zakerver und Gelebere, redigert und beraussgegeben von A. Ararus wied der Hoden seiner kannen geneuten geneuten der Koden seiner dem gemändigt. Andenmerarionsweis ganzichtig d. A. babeibeig v. K. und bestährig v. K. Beibeiten der der Aleministration in Albeitung Alleieren von I.

#### VIII.

### Biczefan-Rachrichten.

Die Sochullische Getr Beutrefenter Franz igenfte for Bircher von F. B. Teilerminsen gestellt gerten.
In F. B. Lovener geistligen blützer wurden ername vie sein Herren Ihamse Nune vonpromiser nur Stepner.
Turkeberte, nur Anton Kalen, Marrer franzer – Prof. Inden Koshens wurde Koral in Bendern and Krone Langele.

their days the color of the color of the color of the color of the Color for the color for the color bearing the color

Let gracien Trouter at St. Sorragen (r. Modern, Corragina patern and an Analysis of Anni Angles and St. Marin de Roman and Roman and Correction and Correction

If the fittle or satisfied magnet ; lit was 1900 by shapevelend given by mentions or 1000 tones & . . . . . .

the branching of the continue of the continue

# S. B. Lavanter Groingriat zu Marburg.

THE LOUDING THE

# Rehab Maximilian,

Jon Hilliam